



Richtlinien für die Berechnung der Beiträge der unterhaltspflichtigen Eltern sowie der unterhaltsbeitragspflichtigen Kinder an die Kosten der Unterbringung und Betreuung in Heimen und Pflegefamilien vom 3. Mai 2023

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die Verordnung über die Beiträge der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und in Pflegefamilien (Kinderbetreuungsbeitragsverordnung, KBBV) vom 6. Dezember 2016¹ und auf das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008² sowie die Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008³, erlässt folgende Richtlinien:

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinien dienen den Mitarbeitenden des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) als Grundlage für das Ermitteln von Beiträgen von Kindern, Jugendlichen und Eltern an die Kosten der Unterbringung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien. Sie gelten für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

2. Begriffe

Für diese Richtlinien gelten folgende Begriffe:

- a) **Verrechnungseinheit (Belegungstag):** Als Verrechnungseinheit gilt jeder Kalendertag inklusive Ein- und Austrittstag während der Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie.
- b) **Unterbringungs- und Betreuungskosten:** Bei Heimen, welche der IVSE unterstellt sind, entsprechen die Unterbringungs- und Betreuungskosten der Leistungsabgeltung (anrechenbarer Nettoaufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrags). Bei Heimen, welche der IVSE nicht unterstellt sind, entsprechen die Unterbringungs- und Betreuungskosten den anrechenbaren Tageskosten, bei Pflegefamilien dem Pflegegeld. Bei Pflegefamilien sind Taschengeld, Pauschale für Fahrspesen/Mobilität, für Freizeit und Hobbies sowie für Ferien und Ausflüge Bestandteil des Pflegegelds.
- c) **Allgemeine Kosten für den persönlichen Bedarf:** Allgemeine Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes fallen unabhängig von einem Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie an. Es handelt sich beispielsweise um Kosten für Kleider, Taschengeld, Toilettenartikel, Kosten für die medizinische Grundversorgung (Krankenkassenbeiträge, Selbstbehalte, Zahnarztkosten), Ausbildung und Freizeit (Aufzählung nicht abschliessend).
- d) **Unterbringungsbedingte Kosten für den persönlichen Bedarf:** Unterbringungsbedingte Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes fallen nur im Zusammenhang mit

¹ SG 212.470.

² SG 890.700.

³ SG 890.710.

- einem Aufenthalt in einem Heim oder einer Pflegefamilie an. Es handelt sich beispielsweise um Reisekosten für Besuche bei den Eltern.
- e) **Beitrag der Unterhaltspflichtigen sowie Unterhaltsbeitragspflichtigen (Kinder und Eltern):** Der Beitrag der Unterhalts- und Unterhaltsbeitragspflichtigen entspricht dem Betrag, den die Beteiligten an die Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten und der Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes beisteuern. Unterhaltspflichtig können Kinder und/oder deren Eltern sein.
 - f) **Kinder und junge Erwachsene:** Als «Kinder» werden Unmündige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bezeichnet. Kindern gleichgestellt werden junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr, die im Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit in einem Heim oder einer Pflegefamilie fremdbetreut werden, sofern die Weiterführung der Fremdbetreuung angezeigt ist.

3. Kostenbeiträge

3.1 Kostenbeiträge bei einem Aufenthalt von maximal drei Verrechnungseinheiten

Bei einem Aufenthalt von maximal drei Verrechnungseinheiten übernimmt der Kanton Basel-Stadt für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton die Unterbringungs- und Betreuungskosten sowie die unterbringungsbedingten Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes. Die von den Gemeinden Bettingen und Riehen zu tragenden Kosten für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz in den Gemeinden werden diesen vereinbarungsgemäss weiterverrechnet.

3.2 Kostenbeiträge bei einem Aufenthalt von vier bis dreissig Verrechnungseinheiten

Die Kosten werden wie folgt getragen:

- a) **Unterbringungs- und Betreuungskosten:** Unterhaltsbeitragspflichtige Kinder und Jugendliche und unterhaltspflichtige Eltern beteiligen sich mit einer auf der Basis der Steuerdaten berechneten Pauschale. Ein allfälliger Differenzbetrag zwischen der Pauschale und dem maximalen Beitrag von Fr. 50.00, mit dem sich Kinder und Jugendliche sowie ihre Eltern gemäss § 9 Abs. 1 KBBV pro Verrechnungseinheit an den Unterbringungs- und Betreuungskosten beteiligen müssen, wird den Gemeinden belastet (§ 9 Abs. 2 KBBV). Die übrigen Kosten übernimmt der Kanton.
- b) **Allgemeine Kosten für den persönlichen Bedarf:** Allgemeine Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes werden vollumfänglich von den Kindern und/oder den Eltern getragen.
- c) **Unterbringungsbedingte Kosten für den persönlichen Bedarf:** Unterbringungsbedingte Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes werden vollumfänglich vom Kanton getragen.

3.3 Kostenbeiträge der unterhaltspflichtigen Eltern sowie der unterhaltsbeitragspflichtigen Kinder bei einem Aufenthalt von mehr als dreissig Verrechnungseinheiten

3.3.1 Beiträge der Kinder

Das Einkommen von Kindern wird vom KJD beansprucht; Kinderalimente und Alimentenbevorschussungen gehen subrogationsweise auf den KJD über. Dieses Einkommen wird als Beitrag

zur Finanzierung der Unterbringungs- und Betreuungskosten und der Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes verwendet.

- a) **Beiträge von Kindern mit einem eigenen Erwerbseinkommen:** Den Kindern steht der verfügbare Betrag gemäss den Unterstützungsrichtlinien (URL) zur Verfügung. Sie decken mit diesem verfügbaren Betrag die Kosten für ihren persönlichen Bedarf *ohne* die Kosten für die medizinische Grundversorgung (Krankenkassenbeiträge, Selbstbehalte, Zahnarztkosten) und *ohne* berufsbedingte Zusatzkosten (z.B. Lehrmittel, auswärtige Verpflegung). Der den verfügbaren Betrag übersteigende Teil des Nettolohns wird als Beitrag zur Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten und zur Deckung der Kosten für die medizinische Grundversorgung und der berufsbedingten Kosten eingefordert. Als «eigenes Erwerbseinkommen» gelten auch Taggelder von Versicherungen. Mit dem Erwerbseinkommen sind jeweils die Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes sowie die Unterbringungs- und Betreuungskosten für den der Lohnauszahlung folgenden Monat der Unterbringung zu decken.
- b) **Beiträge von Kindern, die weitere Leistungen mit Unterhaltscharakter erhalten, unabhängig davon, ob die Kinder oder die Eltern leistungsberechtigt sind:** Als weitere Leistungen zählen Sozialversicherungsleistungen (AHV-, IV- und Pensionskassen-Kinderrenten, AHV- und IV-Ergänzungsleistungen, IV-, ALV- und SUVA-Taggelder sowie Kinder- und Ausbildungszulagen) und andere Einkommen, darunter auch Einkommen aus der Bewirtschaftung von Vermögenswerten. Mit den weiteren Leistungen werden zunächst die allgemeinen Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes gedeckt. Ein allfällig verbleibendes Einkommen wird als Beitrag zur Deckung der Unterbringungs- und Betreuungskosten beansprucht.
Zu den weiteren Leistungen zählen auch Stipendien. Da diese nur teilweise Unterhaltscharakter haben, werden sie auch nur zu diesem Teil an das massgebende Einkommen angerechnet bzw. für die Ausbildung notwendige Aufwendungen werden davon in Abzug gebracht.
- c) **Kinder, welche Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben:** Die Deckung der allgemeinen Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes wird bei der Sozialhilfe beantragt.
- d) **Hilflosenentschädigungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung:** Hilflosenentschädigungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung für die im Heim bzw. der Pflegefamilie verbrachten Übernachtungen werden als Beitrag an die Unterbringungs- und Betreuungskosten eingefordert. Hilflosenentschädigungen für nicht im Heim oder in der Pflegefamilie verbrachte Übernachtungen verbleiben bei den Eltern.

3.3.2 Beiträge der Eltern

Die Eltern übernehmen denjenigen Anteil der allgemeinen Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes und der Unterbringungs- und Betreuungskosten, welcher nicht bereits mit den Beiträgen der Kinder abgedeckt wird.

4. Berechnung des Beitrags der Eltern

- a) Die Beiträge der Eltern berechnen sich anhand des massgeblichen Einkommens der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit gemäss Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen (SoHaG) und der entsprechenden Verordnung (SoHaV).
- b) Das Einkommen von Kindern, die im Heim oder in der Pflegefamilie untergebracht sind, wird separat behandelt und vom massgeblichen Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit abgezogen.
- c) Vom verbleibenden massgeblichen Einkommen können folgende anerkannten notwendigen Lebenskosten abgezogen werden:

1. Grundbedarf;
2. Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige;
3. Integrationszulage;
4. Wohnungskosten inkl. Nebenkosten und Versicherungen;
5. Kosten für die medizinische Grundversorgung;
6. bestehende und neue notwendige Verpflichtungen (beispielsweise Schuldentilgung, Anschaffungen, Zahnarztkosten) sowie
7. weitere notwendige Auslagen, sofern deren Abzug gemäss den gesetzlichen Grundlagen nicht ausgeschlossen ist, und soweit sie nicht bereits im Grundbedarf gemäss Ziff. 4. lit. c) 1. berücksichtigt sind.

Der Beitrag der Eltern beträgt 60% des nach Abzug der Kosten gemäss Ziff. 4. lit. c.) verbleibenden Einkommens. Die Gesamtbeiträge der Kinder und der Eltern an die Unterbringungskosten sind bis zu einem Einkommen von Fr. 180'000.00 begrenzt auf Fr. 50.00 pro Verrechnungseinheit, zuzüglich der Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes (§ 9 Abs. 1 KBBV).

Über einem Einkommen von Fr. 180'000.00 wird im Sinne von § 9 Abs. 3 KBBV von sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen, bei denen auf eine Begrenzung der Beitragshöhe auf Fr. 50.00 zu verzichten ist. Für Einkommen über Fr. 180'000.00 werden die Beitragshöhen entsprechend wie folgt einkommensabhängig festgelegt:

- bei einem Einkommen über Fr. 180'000.00 bis 200'000.00 auf Fr. 60.00 pro Verrechnungseinheit, zuzüglich der Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes;
- bei einem Einkommen über Fr. 200'000.00 bis 220'000.00 auf Fr. 70.00 pro Verrechnungseinheit, zuzüglich der Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes;
- bei einem Einkommen über Fr. 220'000.00 bis 240'000.00 auf Fr. 80.00 pro Verrechnungseinheit, zuzüglich der Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes;
- bei einem Einkommen über Fr. 240'000.00 auf Fr. 85.00 pro Verrechnungseinheit, zuzüglich der Kosten für den persönlichen Bedarf des Kindes.

5. Verrechnung von Beiträgen und Kosten

Vom Beitrag der Kinder und Eltern können folgende Beträge abgezogen bzw. zurückerstattet werden:

- a) Die allgemeinen Kosten für den persönlichen Bedarf der untergebrachten Kinder, wenn vereinbart wurde, dass diese von den Unterhaltspflichtigen direkt bezahlt werden;
- b) anteilmässig die Kosten, die den Eltern während der Zeit, in der sich die Kinder in der Familie aufhalten, entstehen. Diese Kosten können vom KJD den Eltern, die in knappen finanziellen Verhältnissen leben, pauschal oder individuell abgezogen oder verrechnet werden.

Der Abzug bzw. die Rückerstattung entspricht maximal der Summe der Beiträge von Kindern und Eltern.

6. Härtefallregelung

Ist der errechnete ordentliche Kostenbeitrag der Kinder und der Eltern nicht tragbar, weil die effektiv verfügbaren Mittel gegenüber dem Durchschnitt der Bevölkerung wesentlich geringer sind, so kann ausnahmsweise befristet eine individuelle Härtefallberechnung vorgenommen werden.

7. Ansätze

Die Ansätze richten sich nach den Unterstützungsrichtlinien (URL) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU).

8. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Berechnung der Beiträge der unterhaltspflichtigen Eltern sowie der unterhaltsbeitragspflichtigen Kinder an die Kosten der Unterbringung und Betreuung in Heimen und Pflegefamilien vom 6. Januar 2017.

Die Richtlinien treten am 3. Mai 2023 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher